Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 72 (1944)

Artikel: Der Stoss-Untersuchungen über Bestand und Bedeutung des

appenzellischen Wehrwesens von seinen Anfängen bis 1513

Autor: Eggenberger, Hans

Kapitel: II: Entwicklung und Bedeutung des Wehrwesens

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-276673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. TEIL.

ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DES WEHRWESENS

1345 - 1513

1. Abschnitt:

DIE ZEIT DER VOGTEIHERRSCHAFT DES KLOSTERS (1345—1402)

Wie wir gesehen haben, gelangte die Vogtei über das alte Land Appenzell 1345,95) diejenige über die Freien im obern Thurgau 1398,96) in die Hände des Abtes. Von letzterem Gebiete, dessen Schicksal bis 1398 wir bereits besprochen haben, sehen wir in der Folge ab und betrachten nur das Hauptgebiet, das eigentliche Land Appenzell.

§ 13. Die Organisation des Wehrwesens durch die Äbte.

Das 13. Jahrhundert hatte die wirtschaftliche Bedeutung Appenzells als Hinterland des Klosters, vor allem in Kriegszeiten, zur Genüge erwiesen. Die Konsequenz, die sich den Äbten aus diesen Ereignissen aufdrängte, war die Sorge für eine bessere Verteidigung des Landes. Schon anfangs des 14. Jahrhunderts zeigte sich die beginnende Wehrhaftigkeit der Appenzeller. 1325 zogen sie mit dem Abte gegen den Grafen von Toggenburg, um sich für einen Viehraub zu rächen. Doch hatten die Äbte bisher noch nicht freie Hand gehabt: die Vogtei und damit die oberste militärische Gewalt über das Land hatte in fremden Händen gelegen. Die Inhaber dieses Amtes verfolgten lediglich finanzielle Interessen, das Wehrwesen des Landes kümmerte sie nicht. Endlich gelang es dem Kloster, 1345 die erstrebte Vogteigewalt zu

⁹⁵⁾ Siehe Seite 12.

⁹⁶⁾ Siehe Seite 15.

⁹⁷⁾ Siehe § 11.

⁹⁸) Kuchimaister, S. 338 ff. Mitt. zur vaterl. Gesch. St. Gallen. Bd. XVIII.

⁹⁹) Siehe Seite 30.

Wehrwesen betreffend, so ändert sich dies nun, ja man merkt es den Daten der Urkunden förmlich an, wie eilig die Äbte es in ihrem Bestreben hatten, das Wehrwesen der Landleute zu verbessern. Freilich drohte der Abtei damals wieder ein Krieg. (Vgl. die unten zitierte Urkunde.) Wir wollen nun an Hand der Urkunden diesen Aufstieg zum wehrfähigen Lande

Am 1. Mai 1345 versetzt Kaiser Ludwig der Bayer dem Fürstabt Hermann von St. Gallen die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten um 600 Mark Silber Konstanzer Gewicht, womit der Abt die Vogtei vom Grafen Albrecht von Werdenberg eingelöst hat, und schlägt ihm weitere 600 Mark darauf für bisherige und künftige, im Krieg gegen Churwalden und noch drei Jahre nach dessen Beendigung, namentlich mit den Festen Blatten und Berneck, zu leistende Dienste. 100) Am 17. Juni 1345 ist der Kauf erledigt: Graf Albrecht der ältere von Werdenberg quittiert dem Abt Hermann für die 600 Mark Silber. 101) Abt Hermann hat diese 600 Mark bei der Stadt Sankt Gallen aufgenommen.¹⁰²) Er verpflichtet sich, diese Summe in 6 Jahren mit je 100 Mark und 5 Mark Zins wieder zu erstatten. Bei saumseliger Zahlung sollte eventuell der Stadt die Burg zu Appenzell, die Clanx, als Pfand übergeben werden.

Doch zeigt gerade diese Urkunde, welche Wichtigkeit der Abt dieser Burg beimass, ist er doch ängstlich darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass die Burg wieder in die Hände des Klosters komme. Es heisst dort, dass, falls den Bürgern von St. Gallen die Burg zu Appenzell eines Jahres überantwortet würde, weil etwas ausstünde an den 105 Mark Silber, die ihnen bis zur gänzlichen Abtragung der Summe jährlich auszurichten sind, sie nach Ausrichtung der Summe, die Burg dem Abte oder seinen Nachkommen, oder im Falle kein Abt oder Pfleger da wäre, dem Konvent, wieder zu übergeben hätten. Auch sollten die Bürger die Burg im Falle irgendwelcher Streitigkeiten mit Abt und Konvent nicht vorenthalten. Sollte den Bürgern die Burg wegen eines neuen Abtes überantwortet werden, so geloben sie, wenn dieser die

verfolgen:

¹⁰⁰) U. B. Nr. 74.

¹⁰¹) U. B. Nr. 75. ¹⁰²) U. B. Nr. 77.

Wartmann U. B. St. Gallen III, Nr. 1429.

von Abt Hermann und dem Konvent eingegangene Verpflichtung sowie den ausstehenden Betrag anerkenne, ihm die Burg in gleicher Weise, auch im Falle von Zwistigkeiten, zu übergeben. Wenn dagegen der neue Abt die Verpflichtung nicht anerkennen wollte, so sollten sie den Konvent gegen ihn in der Stadt schützen, bis der Abt die Verpflichtung übernehme. Dieses Gelöbnis sollen alle jetzigen und künftigen Räte der Stadt beschwören, und falls einmal kein Rat wäre, sollen diejenigen Bürger, denen die Mehrheit der Stadt schwört, eidlich die obige Verpflichtung eingehen und die Bürger für deren Einhaltung besorgt sein.

Mehr hätte der Abt kaum tun können, um den Rückerwerb der Burg zu sichern. Sie blieb weiterhin im Besitze des Abtes und sollte den Bürgern nur übergeben werden, wenn etwas ausstand. Sollte die Burg trotzdem in die Hand der Bürger gelangen, so hatten sie diese bei irgendwelchen Streitigkeiten, also vermutlich auch solchen über die Rückzahlungsbedingungen, zurückzugeben. Das ganze Geschäft war mehr als eine blosse Verpfändung. Es enthielt einen starken Druck, der auf einen eventuellen Nachfolger ausgeübt wurde, die Burg unbedingt zurückzulösen. Bis anhin traten in den Urkunden die Burgen grösstenteils als Objekte von Geldgeschäften auf, diese Urkunde aber zeigt, wie der Abt diese Burg im Lande Appenzell von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtete.¹⁰³)

Zwei Tage nach dieser Urkunde und sechs Tage nach der Quittierung des Vogteikaufes, verordnete Abt Hermann, dass alle Landleute von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten, die Grundbesitz nach Landrecht erben, mit den Gütern auch die Harnische erben und diese auf den gleichen Gütern belassen sollen. 104)

Dadurch sorgte der Abt, dass die militärische Ausrüstung, die sich die Landleute anzuschaffen oder vielleicht schon etwas früher erworben hatten, auf den Gütern und damit im Lande blieb. Der Nachsatz: «und son ouch denselben härnäsch allensamet gantzlichen und gar uffen den hofstetten, hof raitinan und gütern in den lendern lassen belieben, daruffe die lüt seshaft waren, von den sü denselben härnäsch erbent und geerbt hant», zeigt, dass wir nicht nur eine die Erbteilung betreffende Vorschrift vor uns haben.

¹⁰⁴) U. B. Nr. 79.

¹⁰³⁾ U. B. Nr. 83 zeigt die gleiche Besorgnis des Abtes um diese Burg.

Das rechtliche Schicksal des Harnisches wird vielmehr dauernd mit demjenigen des Grundstückes verbunden. Dass es so war und gehalten wurde, beweist auch der etwas spätere Waffenrodel. Mit peinlicher Genauigkeit werden dort die auf den Gütern liegenden Harnische aufgezählt. Eine solche Aufzeichnung hätte keinen Wert gehabt, wenn die zitierte Urkunde sich nur auf den Erbgang bezogen hätte, der Handel mit den Harnischen aber frei gewesen wäre. Derselbe Waffenrodel zeigt, dass sich die obige Urkunde nicht nur auf die Harnische, sondern auch auf die andern Waffen bezog. Auch Hauben, Handschuhe, Halbarten und Armbrüste waren an die Güter gebunden.

Diese Urkunde dokumentiert den wichtigsten Schritt des Abtes in seinem Bestreben, die Wehrhaftigkeit des Landes zu

vermehren.

Die nächste Urkunde 105) zeigt, wie die Äbte nicht nur auf die Wehrhaftigkeit der Landleute, sondern auch des Landes selbst Bedacht hatten. Es heisst dort:

Die Brüder Ulrich Stephan, Ulrich Branthoch, Ulrich Eberhard und Ulrich Johans von Sax geben auf Bitte Abt Hermanns von St. Gallen seinem Gotteshause und den Landleuten zu Appenzell Krinnun in ihrer Alp zu eigen, zur Erzichtung einen Latzi für des Land Appenzell

richtung einer Letzi für das Land Appenzell.

Da uns die Chroniken früherer Zeiten höchstens von vorübergehenden, äusserst primitiven Befestigungen erzählen, anderseits aber in den spätern Appenzellerkriegen fast an allen Zugängen des Landes Letzinen auftreten, so können wir vermuten, dass diese zur gleichen Zeit wie diejenige auf

der Alp Krinnun gebaut worden sind. 106)

Dass uns hierüber nichts berichtet ist, lässt sich leicht daraus erklären, dass eben der Boden zum Bau der andern Letzinen bereits dem Abte gehörte und nicht erst eine, durch eine Urkunde festgelegte Landabtretung stattfinden musste. Unsere Vermutung, der Abt habe damals die Befestigung des ganzen Landes durchgeführt, wird bestätigt, wenn wir uns die geographische Lage der in der Urkunde erwähnten Letzi vor Augen halten. Die Alp Krinnun liegt am Kamor, also ziemlich abgelegen. Hätte es einen Zweck gehabt, auf dieser Alp eine Letzi zu bauen, während die Hauptzugänge ins

105) U. B. Nr. 80.

¹⁰⁶⁾ Ausgenommen natürlich die ausschliesslich gegen St. Gallen gerichteten Befestigungen wie z. B. die Letzi im Loch (unter Vögelinsegg).

Appenzellerland, z. B. der gleichfalls gegen Osten gerichtete Stoss, unbefestigt geblieben wären? 107)

Die Letzi auf der Alp Krinnun kann nur der südlichste Teil einer die ganze Ostgrenze schützenden Befestigungslinie gewesen sein, und es zeugt für die Gründlichkeit, mit der dieses System von Letzinen angelegt wurde, dass sogar diese Alp befestigt worden ist.

Wahrscheinlich übte der Abt auf die Brüder von Sax einen gewissen Druck aus, um sie zur Abtretung des Landstreifens zu bewegen; denn eine spätere Urkunde 108) zeigt, dass es noch 11 Jahre später zwischen den Leuten derselben Brüder von Sax und den Appenzellern der Letzi wegen zu einem Streite kam, bei dem Leute misshandelt und niedergemacht wurden.

Ein weiteres Zeugnis der von den Äbten vorgenommenen Organisierung des appenzellischen Wehrwesens bietet der appenzellische Waffenrodel.¹⁰⁹) Über die Datierung herrschen verschiedene Meinungen vor, doch setzen alle Autoren den Waffenrodel in die, in diesem Kapitel besprochene Zeit der Herrschaft des Abtes über das Land Appenzell. In der uns heute vorliegenden Form freilich, wurde er zur Zeit der Pflegschaft des Ulrich Rösch ¹¹⁰) abgefasst. Den Anlass bot ein Streit über Bezahlung von Reis-(Kriegs-)Kosten. Doch damals waren die Appenzeller schon längst frei. Der Waffenrodel nimmt auch Bezug auf die Zeit, wo die Appenzeller «dem gotzhus Sant Gallen zugehorten». Schiess ¹¹¹) glaubt, dass er den Stand der Rüstungen etwa um das Jahr 1400 wiedergibt, Zellweger — in seinem Urkundenbuch — nimmt an, er sei 1378/79 entstanden.

Die Aufstellung dieses genauen und detaillierten Waffenrodels ist ein beredtes Zeichen für die Gründlichkeit der äbtischen Beamten, im Bestreben die ganze Wehrkraft des Landes zu erfassen und zu organisieren.

Diese genannten Urkunden zeigen uns, wie sich der Abt von St. Gallen sogleich nach Erlangung der Vogteigewalt

¹⁰⁷) Über den Stoss waren z. B. 1291 die Grafen von Werdenberg und Sargans als Anhänger Albrechts gezogen und hatten das Appenzellerland geplündert und verbrannt.

¹⁰⁸) U. B. Nr. 89, a. d. J. 1356.

¹⁰⁹⁾ Siehe U. B. Nachtrag 16, S. 730. Zellw. Urk. I¹, Nr. 118, ferner Wirz: Grundlagen der App.-Freiheit, am Schlusse.

¹¹⁰) 1457—1463. ¹¹¹) U. B. S. 730.

über das Land Appenzell mit Eifer an die Organisation des Wehrwesens machte.

In jener Zeit sind wohl auch militärische Übungen abgehalten worden. Hierüber ist uns zwar nichts berichtet, aber wir können dies daraus schliessen, dass uns die Appenzeller im Gegensatz zu früher, bald als geübte Krieger entgegentreten.

Dieses Bestreben des Abtes, das Wehrwesen seiner Landleute zu heben, ist sehr interessant. Es liegt sonst nicht im Zuge der damaligen Zeit, dass die nach der Landeshoheit strebenden Herren ihre Untertanen bewaffnen. Durch das bald darauf einsetzende Reislaufen, die Festungsbauten und die militärischen Übungen, wurden die wirtschaftlichen Interessen des Klosters nicht gefördert. Anderseits aber schuf sich der Abt damit eine wehrfähige Mannschaft, die im Stande war, das wichtige Hinterland des Klosters zu schützen. Hiezu waren die Landleute in dem bergigen Gelände auch besser geeignet, als die Ritter des Abtes, und endlich kostete dieses Aufgebot den Abt nichts, während er seine Ritter grösstenteils besolden musste.

Obwohl die Äbte das Wehrwesen organisierten, so erhebt sich noch die Frage, ob sie damit nicht den Wünschen des Volkes, das ja am meisten unter den immerwährenden Plünderungen und Verwüstungen zu leiden hatte, entgegengekommen sind. Es scheint dies der Fall gewesen zu sein. So wenig, als das Volk von sich aus gegen den Willen des Abtes sich hätte wehrhaft machen können, so wenig hätte der Abt die Organisation mit grossem Erfolg durchführen können, wenn das Volk dagegen gewesen wäre. Es gibt denn auch eine Stelle in einer Urkunde, die darauf schliessen lässt, dass der Abt bei seinem Vorgehen dem Willen des Volkes entsprochen hat. In der Urkunde, 112 in der der Abt verordnet, dass mit den Gütern auch die Harnische geerbt und auf den Gütern gelassen werden sollen, heisst es, dass dies in Ansehung getreuer Dienste der Landleute getan werde. 113 Auch

112) U. B. Nr. 79 (1345).

bestäter abt, und der convent alle gemainlichen des gotzhus ze Sante Gallen tun kunt und verjehen offentlichen an diesem brieve für üns und für alle ünser nahkomen allen, die in ansehent, lesent oder hörent lesen, das wir ansehen und angesehen haben danknäme, getrüwe dienste, die ünser getrüwen, lieben landlüte von Appacelle, von Huntwile, von Tüffen, von Urnäschun, von Wittebach, von

ist diese Urkunde am gleichen Tage ausgestellt worden wie diejenige, in welcher Abt Hermann den Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten verspricht, sie in Anbetracht ihrer Dienste für ihn und seine Nachkommen, sie von des Reiches und der Vogtei wegen mit Steuern und andern Diensten beim Herkommen zu belassen, jährlich nur eine Steuer zu erheben und nicht Klage gegen fehlbare Landleute zu erzwingen.¹¹⁴)

Der Abt, der eben der Vogtherr der Landleute geworden war, zeigte sich bei seinem Herrschaftsantritte diesen gegenüber gnädig, so dass man annehmen könnte, die ersterwähnte Urkunde dieses Tages enthalte ebenfalls ein Entgegenkommen gegenüber den Landleuten. Wie dem auch sei, auf jeden Fall mögen die Interessen des Abtes und der Landleute in dieser Sache auf der gleichen Ebene gelegen haben.

Es drängt sich uns nun die Frage auf, inwiefern die Bestrebungen des Abtes, das Wehrwesen der Landleute zu heben, von Erfolg begleitet waren.

§ 14. Der Erfolg dieser Organisation.

Sehr bald treffen wir nun die Appenzeller als Söldner in den verschiedenen Kämpfen in Süddeutschland. Zellweger ¹¹⁵) nimmt an, sie hätten schon bei den Kämpfen um die Reichsstadt Gmünd 1349 mitgefochten. Sicherlich waren sie öfters unter den Söldnern der Städtebünde zu treffen. In der Schlacht bei Altheim 1372 fielen einige Appenzeller auf Seiten der Städte. ¹¹⁶) Während dieser Zeit stieg der Ruhm ihrer Kriegstüchtigkeit beständig.

Diese Kriegstüchtigkeit, die sich die Appenzeller nun in den 60 Jahren vor dem Appenzellerkrieg allmählich erwarben, blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf ihr Ansehen. Bald gelang es ihnen, ihre tatsächliche und teilweise auch ihre rechtliche Stellung zu verbessern. Diese Verbesserung aber beruhte ganz offensichtlich auf der höhern Wertschätzung dieser Männer. Es ist interessant, diesen langsamen, aber konstanten Aufstieg an Hand der Urkunden zu verfolgen:

Nänggerswile und von dem Rodmonten üns und ünserm gotzhuse dik willeklich getan hant und noch tun mugen».

¹¹⁴) Ü. B. Nr. 78. ¹¹⁵) Gesch. I. S. 198.

¹¹⁶) Vgl. a. a. O. S. 200: Ehrenzeller I. S. 48.

Schon in der bereits zitierten Urkunde ¹¹⁷) betreffend die Streitigkeiten mit den Brüdern von Sax, der Letzi wegen, treten die Appenzeller als selbständige Vertragspartner auf. Bei der Vergleichung dieses Streites wird mit keinem Worte der Abt, ihr Herr erwähnt, obwohl dieser sicher um die Sache gewusst hat und die Urkunde in St. Gallen besiegelt worden ist. — Oftmals versuchten die Appenzeller, sich den dem Abte zu leistenden Huldigungen zu entziehen. Dies war dem Vertragskontrahenten der folgenden Urkunden wohl bekannt, und sie benutzten diese Bestrebungen der Landleute als Druckmittel gegenüber dem Abte, wie zwei Urkunden zeigen:

Die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch erscheinen neben den Bürgern der Stadt Wil als Garanten eines Vertrages, den Abt Georg von St. Gallen mit dem Grafen Rudolf dem ältern von Montfort, Herr zu Feldkirch, abschliesst. Sollte der Abt während der Bündnisdauer sterben, so müssen die Appenzeller einem neuen Abte oder Pfleger weder schwören noch huldigen, bis dieser das Bündnis mit dem Grafen von Montfort bis zu seinem Ablaufe zu halten geschworen hat.¹¹⁸) Die Landleute werden damit zu einer Art Vertragsgaranten. Es liegt auf der Hand, dass hiezu die wichtigsten Leute des äbtischen Untertanenverbandes herbeigezogen worden sind.

Ein Ereignis aber zeigt mit ganz besonderer Deutlichkeit, wie geschätzt die Krieger aus dem Appenzellerlande waren, und welch selbständige Stellung das Land bereits erlangt hatte: Der Eintritt der Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen in den schwäbischen Städtebund im Jahre 1377.119) (Dieser Eintritt geschah laut der Urkunde mit Einwilligung des Abtes.) Wie wir gesehen haben, hatten sich die Appenzeller auf Seiten der Städte als tapfere Krieger bewährt. Mit dieser Aufnahme in ihren Bund, wollten sich nun die Städte die Wehrkraft der Landleute von Appenzell sichern. Irgend ein anderes Interesse der Städte an dem Lande Appenzell lässt sich kaum denken. Ein Absatzgebiet für den Handel war Appenzell nicht und verkehrsgeographisch hatte es überhaupt keine Bedeutung. Wie hoch aber die Wehrkraft dieses Landes im Vergleiche mit andern Landschaften eingeschätzt wurde, zeigt, dass das Unter-

¹¹⁷) U. B. Nr. 89, 1356.

¹¹⁸) U. B. Nr. 109 und 114, a. d. Jahren 1373 und 1375. ¹¹⁹) U. B. Nr. 118.

tanenland Appenzell als einziges Land in diesen Bund von berühmten Städten, die sich mit Pfalzgrafen und Herzögen verbündeten,120) aufgenommen wurde.

In der Bundesurkunde vom 22. Mai 1378 121) wird zwar von der Hilfeleistung an den Städtebund gesprochen, diese aber weder quantitativ noch qualitativ festgesetzt, so dass die Städte theoretisch die gesamte Mannschaft des Landes hätten für sich in Anspruch nehmen können. Wie sehr ihnen an dieser Hilfeleistung gelegen war, erhellt besonders daraus, dass sie dem Lande eine, neben der äbtischen stehende, Verwaltung gaben, die die Interessen des Bundes zu wahren hatte. Die Appenzeller sollen 13 Vorsteher wählen, die für die Steuern und die Hilfeleistung zu sorgen haben und diese gleichmässig verteilen sollen. Die Landleute haben diesen Vorstehern Gehorsam zu schwören und sie in jeder gerechten Sache zu schützen. Zudem wird das Land der speziellen Fürsorge der Städte Konstanz und St. Gallen anvertraut.

Zeugen schon diese Urkunden von einem guten Wehrwesen und einer erhöhten Bedeutung des Landes infolge dieser Organisation durch die Äbte, so haben wir doch das einleuchtendste Beispiel in den Appenzellerkriegen vor uns. Damals, als die Landleute den vom Abte geschmiedeten Spiess gegen ihn selbst drehten, führten sie jahrelang nach allen Seiten Krieg. Aber sie waren nicht nur in der Verteidigung ihrer eigenen Heimat sehr erfolgreich, sondern sie unterwarfen sich noch ein grosses Gebiet, das das ihres eigenen Landes bei weitem übertraf. Die glänzenden Waffentaten jener Kriege stellen die äbtische Organisation - was das Wehrwesen betrifft — in das beste Licht.

§ 15. Die Einwirkungen der Städtebünde.

Der Abt hatte das Wehrwesen organisiert, und die Wehrhaftigkeit hatte den Appenzellern zum Bündnis mit den Städten verholfen. Dadurch wurde ihre Abhängigkeit vom Abte gemildert. Als der Abt den Landleuten die Einwilligung zum Bunde mit den Städten gab,122) schaufelte er seiner Herrschaft über das Land selbst das Grab. Daran änderte nichts. dass er sich als Mittelmann zwischen Appenzell und die Städte schob und die Mannschaft der Landleute von ihm den

¹²⁰⁾ U. B. Nr. 122.

¹²¹) U. B. Nr. 119. ¹²²) U. B. Nr. 118.

Städten zugeführt werden musste.123) Die Städte hatten dem Land Appenzell eine eigene Verwaltung gesetzt, welche die Verpflichtungen der Landleute den Städten gegenüber zu besorgen hatte. Das war das Entscheidende. Solange die Beamten des Landes vom Abte ernannt wurden, und dieser so die ganze Verwaltung des Landes gut in den Händen hatte, durfte er ruhig das Wehrwesen des Landes organisieren. Der Abt behielt denn auch die Oberhand in den zahlreichen Streitigkeiten, von welchen die Urkunden jener Zeit berichten.124) Als aber durch den Bund mit den Städten den Appenzellern 13 von ihnen selbst zu wählende Amtsleute vorgesetzt wurden¹²⁴ a) - freilich zuerst nur im Interesse des Städtebundes bekamen sie damit ein Instrument in die Hand, um einen Teil der Verwaltung selbst auszuüben. Wie nicht anders zu erwarten ist, erhoben sich nun gleich Streitigkeiten zwischen dem Abte und seiner Verwaltung einerseits und den Landleuten und ihrer Verwaltung anderseits. Schon 1379 musste geschlichtet werden: 125) In dem Schiedsspruche der Städte des Bundes um den Bodensee in den Streitigkeiten zwischen dem Abte und dem Land Appenzell wird an erster Stelle gesagt: «Abt und Konvent sollen ihren Ammann in den Ländlein setzen und Gericht und Ammannamt wie von altersher inne haben». Dieser Schiedsspruch deutet auf vorangegangene Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verwaltungen hin.

So geriet das Land durch diesen Bund in eine recht eigentümliche Zwitterstellung: Es besass fortan zwei Verwaltungen, eine äbtische, mit vom Abte gewählten Beamten, und eine bündische, mit vom Volke gewählten Beamten. Letztere erscheint zwar klein und nebensächlich neben der äbtischen Organisation und hatte lediglich für die Einhaltung der Landesverpflichtungen zu sorgen, doch scheint gerade diese

in der Folgezeit sehr wichtig geworden zu sein.

Wegen des Vertrages mit den Städten entstanden auch bald noch andere Streitigkeiten zwischen dem Abte und den Landleuten. Es ist bezeichnend, dass diese Streitigkeiten gerade das Wehrwesen betreffen. Der Abt wehrte sich dagegen, dass ihm eines der wichtigsten Rechte, nämlich dasjenige, die Mannschaft im Lande Appenzell auszuheben, zu entgleiten

¹²⁴) U. B. Nr. 100 und 104.

125) U. B. Nr. 129.

¹²³) Vgl. S. 41 unten.

¹²⁴ a Verschiedene Gerichtsschreiber glauben, dass der Zusammentritt des Landvolkes zur Wahl der 13 Pfleger der Ursprung der Appenzeller Landsgemeinde ist.

drohte. Daher finden wir in dem vorhin erwähnten von den Städten um den Bodensee gefällten Schiedsspruch des folgenden Jahres die Bestimmung:

Fordert der grosse Bund, oder der Bund um den See von den vier Ländlein Hilfeleistung, so vertritt Abt Kuno sie mit einem Spiess, auf seine Kosten, solange sie im Bunde sind, und so oft sie um Spiesse gemahnt werden. 126) Der Abt hatte also seine militärische Oberhoheit wieder durchgesetzt, aber nur rechtlich, nicht tatsächlich; denn was für ein seltsamer Schiedsspruch ist das! Ein Kompromiss reinsten Wassers! Denn die Pfleger, die für die Einhaltung der Verpflichtungen dem Bunde gegenüber zu sorgen hatten, werden nicht etwa abgeschafft: «Dieselben drizehen sond och grossem (Städtebund) und klainem bunde gewärtig sin und all kostan nach rehter markzal anlegen, die von des bundes wegen darkämint, ez wär von raysan, von zögen, geligern, von manung, von hilff wegen, ald wie sich daz von des bundes wegen gefügti, uff arm und rich in den ländern tailen und ufflegen, dazz niemant ungeliches damit beschech».127) «Ez sond och all, die in den vorgenanten lendern und kraissen gesessen sint, wie die genant sint, den vorgenannten drizehen pflegern, ir si minder oder mer, von des bundes wegen gewärtig und gehorsam sin an gevärd».128)

Der Abt war also nach wie vor oberster Kriegsherr des Landes; daneben wurde das Wehrwesen aber auch noch verwaltet durch eine Organisation, die nicht seinen Befehlen, sondern denjenigen des Bundes zu gehorchen hatte. Eine unklarere Lösung liesse sich kaum denken. Es scheint, dass die urteilenden Städte, denen ja eine allfällige Hilfe Appenzells zugute kam, dem Abte misstrauten, und ein Instrument belassen wollten, mit dessen Hilfe sie auch unter Umgehung des Landesherrn die Kriegsleistungen der Appenzeller in Anspruch nehmen konnten. Und wem die Appenzeller zur Zeit jenes Schiedsspruches im Zweifelsfalle gehorcht hätten, dem damals sehr verhassten Abt Kuno, oder den Weisungen der Städte und den von ihnen selbst gewählten Pflegern des Bundes, darüber besteht gar kein Zweifel. Zwei Parteien, die Städte und der Abt, suchten die Wehrkraft des Landes für ihre Zwecke auszunützen. Zwei Herren sollte der Knecht

¹²⁶⁾ U. B. Nr. 129, Punkt 7.

¹²⁷⁾ U. B. Nr. 129, Punkt 3.

¹²⁸⁾ U. B. Nr. 129, Punkt 4.

die Treppen hinaufführen, als er aber selbst oben stand, warf er beide andern hinunter (Schlacht bei Vögelinsegg). Wie oft hat sich das in der Geschichte schon wiederholt!

Die Appenzeller nützten indessen ihre Zwitterstellung geschickt aus, sie traten dem Abte gegenüber immer selbständiger auf und fühlten sich immer stärker. 1380 wurden sie von König Wenzel angewiesen, dem Abt Kuno unverzüglich die bisher verweigerte Huldigung sowie die Steuern und Zinsen, gleich wie dessen Vorgängern, zu leisten. 129)

1391 besass Appenzell schon eine weitgehend selbständige Stellung wie folgende Urkunde zeigt: 130)

Abt Kuno von St. Gallen, Graf Donat von Toggenburg, Graf zu Prättigau und Davos, Graf Heinrich von Werdenberg, Herr zu Rheineck, Graf Albrecht von Werdenberg, Herr zu Bludenz, schwören, zum Schutze ihrer Leute und Länder einander mit Leib und Gut und mit allen ihren Festen, Leuten und Ländern gegen jedermann beizustehen. Und dann heisst es weiter: Sollte Abt Kuno vor Ablauf des Bündnisses sterben, so können die von Wil und die von Appenzell, falls sie wollen, bei dem Bündnisse verbleiben bis zum Ablauf desselben. Appenzell hatte also schon ein gewisses Selbstbestimmungsrecht erhalten.

1401 folgte ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen. Es wurden gemeinsame Tagungen festgesetzt, an die Abgeordnete zu senden waren. Dies geschah gegen den Willen des Abtes. Die Appenzeller begannen ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Sie hatten jetzt durch die von den Städten eingesetzte eigene Verwaltung ihr Wehrwesen in die Hände bekommen, und bald brach denn auch der Befreiungskrieg los.

Im selben Jahre mussten die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee und im Allgäu neuerdings Streitigkeiten schlichten zwischen Abt Kuno und den Landleuten.

Wieder handelte der erste und wichtigste Punkt über die Besetzung der Ämter im Lande.¹³²) Die Appenzeller verlangten, dass der Abt die Stellen seiner Amtsleute im Lande mit von den Appenzellern vorgeschlagenen Männern besetze, Abt Kuno wollte die Amtsleute nach seinem Willen auswählen.

¹²⁹) U. B. Nr. 131.

¹³⁰⁾ U. B. Nr. 146.

¹³¹) U. B. Nr. 161, Punkt 8.

¹³²⁾ U. B. Nr. 164.

Die Städte entschieden zugunsten des Abtes. Die Appenzeller aber fügten sich nicht. Dies war der Anstoss zum Kriege.

Wir haben nun gesehen, wie die Appenzeller auf Grund ihrer Wehrhaftigkeit in den Bund mit den Städten gelangten, und wie sie dadurch ihr Wehrwesen selbst in die Hand bekamen.

Die Appenzellerkriege selbst zu schildern, überlassen wir den Geschichtsschreibern.

2. Abschnitt.

DIE ENTWICKLUNG ZUM SELBSTÄNDIGEN WEHRWESEN UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DEN AUFSTIEG APPENZELLS ZUR VOLLEN POLI-TISCHEN SELBSTÄNDIGKEIT 1513.

§ 16. Der Einfluss von Schwyz.

Die Appenzeller hatten nun ein eigenes Wehrwesen, sie verwalteten dieses Wehrwesen selbst. Aber sie hatten noch nie selbständig Krieg geführt, sie hatten sich noch nie selbst geleitet, sie brauchten noch Heerführer. Diese stellte nun Schwyz, der damals an politischen wie militärischen Erfahrungen reichste Ort der Eidgenossenschaft. 1402 treffen wir Söldner aus dieser, hauptsächlich aber von Schwyz, in St. Gallen und Appenzell. 133) Sie werden Kunde von den Spannungen in die Heimat gebracht und die Verbindungen hergestellt haben. Das Land Appenzell, zu dem sich nun die Gegend um Herisau gesellte, schloss ein Landrecht mit Schwyz. 134) Dieses Landrecht ist in den Urkunden nicht erhalten; es hätte sicherlich interessante Aufschlüsse geboten. Doch wissen wir schon im Jahre 1403 um dessen Existenz: Schwyz bekam Vorwürfe von andern eidgenössischen Orten, weil es dieses Landrecht abgeschlossen hatte, trotz des mit Österreich (dieses stand hinter dem Landesherrn der Appenzeller, dem Abte) abgeschlossenen Landfriedens. 135)

Durch dieses Landrecht begaben sich die Appenzeller in eine starke Abhängigkeit von Schwyz. Aber der Wille zum Aufstieg war in den Appenzellern zu stark, als dass sie zu

135) U. B. Nr. 190.

¹³³⁾ U. B. Nr. 180 und 181.

¹³⁴⁾ Obrist: App. Befreiung S. 35.

Untertanen der Schwyzer herabgesunken wären. Diese Vormundschaft war notwendig, damit das eben frei gewordene und an volle Selbstregierung noch nicht gewöhnte Volk den ersten schweren Kampf bestehen konnte. Die Leute von Appenzell wachten jedoch eifersüchtig über ihre schon erworbenen Rechte. Sie liessen es zwar zu, dass die Schwyzer Heerwesen und Verwaltung in die Hände nahmen, weil sie noch auf ihre Hilfe angewiesen waren. Als die Schwyzer sich aber wie Landesherren gebärdeten,136) wurde ihr Hauptmann mit Steinen beworfen, und seine Forderungen wurden nicht ausgeführt.137)

Folgende fremde Ammänner sind überliefert: 1404 ein Curat Cupferschmid von Schwyz,138) 1406 ein Jakob Kupferschmid von Schwyz, 139) 1407 ein Wernli Sepp 140) ebenfalls aus Schwyz, ferner 1410 ein Johans Ekel von Glarus. 141) Dann folgt eine Lücke von 6 Jahren, über die wir nichts Sicheres wissen, und schliesslich folgt 1417 ein Ulrich Entz. 142) Derselbe Entz ist schon 1412 als Richter er-

¹³⁶) Vgl. Reimchronik Vers 2539 ff.

¹³⁷⁾ Vgl. Ehrenzeller I. S. 117.

Wie die Schwyzer es anfangs verstanden, die Appenzeller in ihre Pläne einzuspannen, zeigen die Streitigkeiten um die March. Die Politik von Schwyz zielte schon lange darauf, diese Gegend zu erwerben, war dies doch die einzige Richtung, in der dieser Stand sich ausdehnen konnte. Diese Gegend aber gehörte den Österreichern. Durch den mit diesen abgeschlossenen Landfrieden waren den Schwyzern die Hände gebunden. Nun liessen sie diese Landschaft durch die Appenzeller (die sonst kaum dorthin gezogen wären, da diese Gegend für sie viel zu abgelegen lag) erobern und sich schenken. Der Herzog von Österreich nahm diese Erweiterung des schwyzerischen Territoriums auf seine Kosten sehr übel auf. Auch die übrigen Eidgenossen machten den Schwyzern derbe Vorwürfe. Diese aber behaupteten, die Appenzeller hätten alles Recht, ihren Feinden (den Österreichern) die March wegzunehmen; sie, die Schwyzer, hätten dies Land erst genommen, nachdem es schon Eigentum der Appenzeller geworden sei und folglich könnte sich Österreich nicht mit Recht darüber beklagen. Dann boten sie den Orten Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus die Mitregierung über die March an!! Die ersten fünf Stände lehnten dies Angebot ab, da sie den abgeschlossenen Frieden nicht brechen wollten, und Glarus, das zwar gerne angenommen hätte, durfte es nicht, weil die übrigen Orte es ihm verboten. Vgl. Zellw. Gesch. I, S. 370.

¹³⁸) U. B. Nr. 200. ¹³⁹) U. B. Nr. 251.

¹⁴⁰⁾ Wartmann U. B. St. Gallen IV. S. 809. U. B. Nr. 261.

¹⁴¹⁾ U. B. Nr. 296, 297. 142) U. B. Nr. 346.

Manne einen Sohn oder Enkel des im Waffenrodel aufgewähnt, 143) und wir gehen kaum fehl, wenn wir in diesem führten Jäkli Entz von Brülisow sehen. 144) Damit hatten die Appenzeller zum ersten Male in ihrer Geschichte ihr oberstes Landesamt mit einem ihrer Landsleute besetzt und einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur vollen Selbständigkeit getan. Diese Ammänner traten an die Stelle der früheren äbtischen Beamten. Sie vertraten das ganze Land Appenzell, während es unter dem Abte nur verschiedene «lendlin» gab. Bald führte das Land auch ein eigenes Siegel, während früher jedes «lendlin» sein besonderes Siegel besessen hatte. 145)

Bald nahmen die Appenzeller auch die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch. 146)

Neben dem Ammann schickte Schwyz den Appenzellern einen Hauptmann und eine Schar Söldner. Als erster Hauptmann ist ein Löri von Schwyz erwähnt. Nach dessen Tod, infolge einer in einem Gefechte erlittenen Wunde, übernahm einer der Kupferschmid die militärische Führung. Dieser fiel 1408 in der Schlacht vor Bregenz. Während der nächsten 20 Jahre scheinen die Appenzeller ihre Hauptleute selbst gewählt zu haben, welche Vermutung durch den Umstand bestärkt wird, dass die Schwyzer und die übrigen Eidgenossen zeitweise von den Appenzellern abrückten. Erst

¹⁴³) U. B. Nr. 317 und 319.

¹⁴⁴⁾ Letzterer fällt im Waffenrodel auf wegen seines grossen Reichtums. Er besitzt bei weitem am meisten liegende und fahrende Habe — 208 und 157 Mark — und auf seinem Gute lag die Verpflichtung zur Stellung von 5 Panzern, 5 Hauben, 10 Handschuhen und einer Armbrust.

¹⁴⁵) Zellw. Urk. Nr. 175, 1405: Es zeigt einen aufrechten Bären in einem Feld mit Bienen. Früher führten die einzelnen appenzellischen Ämter einen auf allen Vieren gehenden Bären im Wappen. Es wird vermutet, der Bär sei zum Zeichen der Unabhängigkeit vom Gotteshaus aufgerichtet worden. Betreffend das Appenzeller Landessiegel und die Siegel der einzelnen Ämter siehe E. Schulthess: «Die Städteund Landessiegel der Schweiz» in «Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich» Bd. I. S. 117 ff.

¹⁴⁶⁾ Zellw. Urk. Nr. 163.

^{147) 200} in der Schlacht im Loch, später 600, Reimchronik Vers 1397/8.

¹⁴⁸) Die Reimchronik und das weisse Buch von Sarnen, Ausgabe von 1856 von Georg von Wyss, S. 14, nennen diesen Hauptmann Löri; Vadian, Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger, 1875, I. S. 494, nennt ihn Loupacher.

¹⁴⁹) 3846 ff. Reimchronik. ¹⁵⁰) Ehrenzeller I. S. 194.

ganz am Ende der Appenzellerkriege wird wieder ein fremder Hauptmann, Hans Müller von Unterwalden, erwähnt. Dieser kehrte ein Jahr nach dem endgültigen Friedensschlusse von 1429 wieder in sein Land zurück.151) Von nun an haben die Appenzeller ihr Wehrwesen, freilich in den Schranken der von ihnen mit den Eidgenossen abgeschlossenen Verträgen, selbst geordnet. In unruhigen Zeiten freilich, schickten die Eidgenossen auch später noch einen Hauptmann nach Appenzell. Dieser besass dann jeweilen eine sehr mächtige Stellung, denn er hatte nicht nur die Mannschaft in einem eventuellen Kampfe zu führen, sondern auch — selbst wenn der Krieg noch nicht ausgebrochen war — das Land nach aussen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu führen. 1435 152) und 1436 war Ital Reding der Jüngere von Schwyz Hauptmann zu Appenzell, 1437 153) und 1438 154) ein Hans Müller aus Unterwalden, wahrscheinlich derselbe wie schon 10 Jahre früher.

Die wichtige Stellung des Hauptmanns zeigt sich auch darin, dass er in den Urkunden oft vor dem Ammann an erster Stelle genannt wird. 155)

Diese Hauptleute, vor allem Löri, schärften den Appenzellern die Regeln der militärischen Disziplin ein. 156) Auch in der Anlage der Kriegszüge und der Schlachten erkennt man manche bewährte eidgenössische Vorbilder. Sehr deutlich zeigt dies z. B. eine Vergleichung zwischen der Schlacht am Morgarten und der Schlacht im Loch. 157) Schon äusserlich findet sich eine grosse Verwandtschaft des Geländes. Beiderorts wird die Mannschaft in einen kleinern und einen grössern Haufen geteilt, die Leute werden verdeckt aufgestellt, und der Gegner wird in eine Falle gelockt; dann wird von einem kleinen Haufen zu vorderst angegriffen, und nach einem Stocken und einem kleinen Durcheinander in den Reihen des Feindes, wird derselbe mit Wucht in der Flanke angegriffen. An beiden Orten kann sich der Feind nicht entfalten und ein

¹⁵⁴) Zellw. Urk. I. 2, Nr. 299, U. B. Nr. 710.

156) Reimchronik, Vers 1300 ff.

 ¹⁵¹⁾ Wartmann, U. B. St. Gallen V. Nr. 3560.
 152) Zellw. Urk. I. 2, Nr. 281, U. B. Nr. 668.

Zellw. Urk. I. 2, Nr. 287, U. B. 681.

Zellw. Urk. I. 2, Nr. 289, U. B. Nr. 706.
Zellw. Urk. I. 2, Nr. 289, U. B. Nr. 709.

¹⁵⁵⁾ Z. B. Zellw. Urk. I. 2, Nr. 163 a. d. J. 1404, 178—1405, 300—1438, 445—1468.

¹⁵⁷⁾ Neuere, genauere Bezeichnung für Schlacht bei Vögelinsegg.

Rückzug ist nicht gut möglich. — Dieses Beispiel sowie der Verlauf vieler anderer Züge und Gefechte zeigt viel einleuchtender, als Urkunden dies vermöchten, wie schwyzerische Taktik und Gefechtsführung den Appenzellern gelehrt wurde. Man sieht aber anderseits hieraus, dass zu jenen Zeiten nicht einfach in den Tag hinaus gefochten wurde, sondern dass feste und erprobte Grundsätze der Kriegführung bestanden.

Weitere interessante Einblicke in die Frage, wie weit Schwyz das appenzellische Wehrwesen beeinflusst hat, würden sich ergeben durch Vergleichung der Bestimmungen im Appenzeller Landbuch von 1409 158) mit denjenigen, die in Schwyz galten. Doch kann ich auf diese Frage nicht näher eintreten. 159)

§ 17. Die Bedeutung des Wehrwesens beim Aufstieg zum Ort 'der Eidgenossenschaft.

Die einseitige Vormundschaft der Schwyzer über die Appenzeller, die zu Beginn des Krieges sehr ausgeprägt, bald aber durch das Verhalten der Appenzeller im Zurückgehen war, wurde auch rechtlich gemildert durch das Burg- und Landrecht mit den 7 Orten (Bern blieb abseits) von 1411. 160)

In diesem Burg- und Landrecht nahm Appenzell den Eidgenossen gegenüber zuerst noch eine sehr untergeordnete Stellung ein. Die 7 Orte hatten den «Gwalt», die Appenzeller jederzeit zur Hilfe zu mahnen. Diese hatten unverzüglich, ohne alle Widerrede, mit Leib, Gut und Macht, als ob es ihre Sache wäre, der Mahnung zu folgen. Zudem hatten sie diese Hilfe auf eigene Kosten zu leisten. Die Appenzeller hingegen konnten nur ein Gesuch um Hilfe stellen, und dieses wurde von den 7 Orten zuerst einer Prüfung unterzogen. Appenzell musste mit der ihm gewährten Mannschaft ein «Vernuegen» haben und diese ausserdem noch besolden. Es

Jahre 1409, während ein wesentlicher Teil des Inhaltes des Landbuches erst später notiert worden ist. Doch werden die Bestimmungen der «ordinnantz», also die militärischen Bestimmungen schon zur Zeit der Appenzeller Kriege gegolten haben. Wirz wird uns auch über diese Frage Aufschluss geben.

¹⁵⁹⁾ Hans Georg Wirz teilte mir mit, dass er im Sinne habe, bald eine vergleichende Abhandlung über die verschiedenen Landbücher zu veröffentlichen, in welcher er diese Frage behandeln will.

bücher zu veröffentlichen, in welcher er diese Frage behandeln will. 160) Zellw. Urk. 12, Nr. 313. Wartmann U. B. St. Gallen, IV, Nr. 2508. U. B. Nr. 307

wurde verpflichtet, von sich aus keinen Krieg anzufangen und bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen strikte Neutralität zu bewahren. Es musste die Vermittlung der Eidgenossen auf eigene Kosten erfolgen lassen. Alle Männer über 16 Jahren hatten den Eidgenossen zu schwören, ihnen gehorsam zu sein, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern und dies ohne Arglist. Die Abänderung des Vertrages kam einseitig allein den 7 Orten zu, und die Appenzeller mussten eine solche ohne Widerrede geschehen lassen.

Überblicken wir diese Bestimmungen und denken wir daran, dass Schwyz oder andere Stände den Hauptmann und zuerst auch den Ammann des Landes stellten, so kommt man zum Schlusse, dass die Stellung, in der sich Appenzell befand, derjenigen eines Untertanenlandes ähnlich war. Appenzell war hiezu genötigt, um zuerst den Kampf mit dem Abte und dem Reiche zu Ende zu fechten. Es blieb aber nicht, wie andere Gebiete in dieser Stellung, sondern arbeitete sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts langsam empor, indem es, wie wir sehen werden, jede Gelegenheit ergriff, um seine staatsrechtliche Stellung zu verbessern. Dies war ihm aber nur möglich auf Grund der guten Dienste, die dies kleine Land den Eidgenossen mit seinen Leuten in den Kriegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leistete.

Im alten Zürichkriege nahm Appenzell anfänglich dem Burg- und Landrechte gemäss eine neutrale Haltung ein, obschon 1440 Zürich, 1442 Österreich und 1443 Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwyz versuchten, das Land zur Aufgabe seiner Neutralität zu bewegen. 161) Schliesslich entspann sich 1444 doch noch ein appenzellisch-österreichischer Krieg, 162) im Verlauf dessen die österreichische Ritterschaft bei Wolfhalden vernichtend geschlagen wurde. Wieder haben wir dasselbe Bild wie früher: Verschiedene Mächte werben um die Wehrkraft des Landes, die Landleute aber nützen diese Lage geschickt aus, und verbessern dadurch ihre Stellung.

Nach diesem Kriege, am 16. November 1452, kam ein Bundesvertrag zustande, durch welchen die Appenzeller zu Zugewandten befördert wurden. 163)

¹⁶¹) Vgl. Klingenberger Chronik, ed Henne, S. 298, sowie Ehrenzeller, I., S. 335 ff.

¹⁶²⁾ Vgl. Ehrenzeller I., S. 343 ff.

¹⁶³⁾ U. B. Nr. 843, Zellw. Urk. I², Nr. 337. Vgl. Entwurf dieses Vertrages, Absch. II, Nr. 396.

Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

Die 7 Orte haben immer noch das alleinige Recht, den Bundesvertrag abzuändern, hingegen sollte eine Abänderung nur mit beidseitiger Zustimmung erfolgen. Dagegen hatten sich die Appenzeller noch bestimmter zu verpflichten, die schiedsrichterlichen Entscheide der Eidgenossen anzuerkennen.164) Auch sollten sie den Bund beschwören, so oft dies von ihnen verlangt würde. Die Bestimmung, sich bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen neutral zu verhalten, wurde dahin abgeändert, dass sich die Appenzeller in künftigen Bürgerkriegen der Mehrheit anzuschliessen hätten. Man sieht, wie hier die Erfahrungen des alten Zürichkrieges mitspielen. Hingegen mussten die Appenzeller eventuelle eidgenössische Hilfstruppen mit nicht mehr denn mit 4 Kreuzplapphart täglich besolden. Diese Bestimmung und die vorher erwähnte, dass eine Abänderung des Bundes nur mit beidseitiger Zustimmung erfolgen sollte, sind die Verbesserungen, die sich für Appenzell ergaben.

Um jedoch die bundesrechtliche Stellung eines Landes in damaliger Zeit zu beurteilen, kann man nicht allein auf die schriftlichen Bünde abstellen. Man muss noch verschiedene andere tatsächliche Verhältnisse in Betracht ziehen; denn, obschon dieser Bundesvertrag bis zur Aufnahme Appenzells als vollgültiger Ort der Eidgenossenschaft immer und unverändert die Grundlage der Beziehungen Appenzells zu den Eidgenossen bildete, hatte sich doch faktisch ihre bundesrechtliche Stellung von 1452 bis 1513 beständig verbessert. Zur Zeit des Bundesvertrages von 1452 gestatteten die gemeinen Eidgenossen der 8 Orte den als ewigen Eidgenossen mit ihnen Verbündeten bei Friedensschlüssen als Mitkontrahenten aufzutreten, sie liessen es auch etwa zu, dass die Beute nach der Mannschaft und nicht nur unter die Orte verteilt wurde. Aber sie schlossen die Zugewandten von der Teilnahme an der Tagsatzung, wo über Krieg und Frieden beraten wurde und ebenso von den Bündnissen und Allianzen aus und gewährten ihnen keinerlei rechtlichen Anspruch

¹⁶⁴⁾ Die gleiche Bestimmung findet sich in den Verträgen der Eidgenossen mit dem Abte und der Stadt St. Gallen. Es war ihre Rolle als Schiedsrichter, womit sich die Eidgenossen zur stärksten Macht der Ostschweiz aufschwangen. Diese Bestimmung wurde wahrscheinlich darum verschärft, weil sich die Appenzeller um die verschiedenen Schiedssprüche, die die Eidgenossen in den Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und dem Abte von St. Gallen gefällt hatten, nicht stark bekümmert hatten.

auf die Kriegsentschädigungen, auf die Eroberungen, die Pensionen etc.

Die Appenzeller machten indessen wacker mit bei den Kriegszügen der Eidgenossen. 1468 zogen sie nach Waldshut. Hier schlossen sie an der Seite der Eidgenossen Frieden und gewannen damit eine zuverlässige Basis für ihre Beteiligung an der eidgenössischen Politik. 165)

1466 erhielten sie vom Kaiser das Privileg der Befreiung von fremden Gerichten 166) und den Blutbann innerhalb ihrer Letzimauern, 167) den sie tatsächlich freilich schon ge-

raume Zeit selbst inne hatten.

An den Burgunderkriegen beteiligten sie sich mit einem stattlichen Kontingente.

Dann trat ein grosser Rückschlag im Verhältnis der Appenzeller zu den Eidgenossen ein. Durch den Rorschacher-Klostersturm 1489 luden sie den Zorn der letztern, insbesondere der Schirmorte des Abtes Schwyz, Glarus, Luzern und Zürich, auf sich. Das Land wurde gedemütigt, indem ihm die Herrschaft über das Rheintal entrissen wurde. Doch bald bot der Schwabenkrieg eine Möglichkeit, das Ansehen des Landes wieder zu heben. Die Appenzeller standen vor diesem Kriege in einer Art Mittelstellung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche. Im Vertrage von 1452 war von Seiten der Appenzeller der römische Kaiser und das heilige römische Reich vorbehalten worden. Nun stellten sie sich trotz ihrer geographisch exponierten Stellung auf die Seite der Eidgenossen und fochten dort wacker mit. Vor allem am Siege von Frastenz waren sie massgebend beteiligt.168) Ja, sie stärkten ihre Stellung soweit, dass sie es am 2. September 1500 wagen durften, in Zürich von den Eidgenossen die Beendigung des Krieges zu verlangen. 169)

Nach ihrer regen Anteilnahme und Unterstützung der Eidgenossen konnten es die Appenzeller wagen, den ersten Versuch zu unternehmen, als vollwertiges Mitglied in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden. Dies geschah im Jahre 1501. Es sind uns keine Schriftstücke, diesen Versuch betreffend, erhalten geblieben. Wir wissen nur, dass sie sich darum bewarben, wie Freiburg und Solothurn in den

¹⁶⁹) Absch. III 2, S. 67.

¹⁶⁵⁾ Eugster: Der Eintritt Appenzells in den Bund, S. 96.

 ¹⁶⁶) Zellw. Urk. Nr. 430.
 ¹⁶⁷) Zellw. Urk. Nr. 431.

¹⁶⁸⁾ Eugster a. a. O. S. 98.

Bund aufgenommen zu werden. 170) Zwar misslang ihnen dieser Versuch, doch gelang ihnen ein anderer wichtiger Schritt: Sie wurden zu Mitregenten über das Rheintal, in welcher Stellung sie gleichberechtigt waren wie die übrigen Orte.171) Damit hatten sie eine gute Grundlage für ihr weiteres Vorgehen gewonnen, denn die Eidgenossen gewöhnten sich daran, mit den Appenzellern in gewissen Geschäften als mit Gleichgestellten zu verhandeln.

In zähem Streben versuchten sie bei jeder Gelegenheit ihre Stellung zu verbessern. Oftmals verlangten sie ein Mitspracherecht an der Tagsatzung, wenn Geschäfte behandelt wurden, die auch ihre Interessen betrafen. Vor allem war dies der Fall, wenn Kriegszüge besprochen wurden, zu deren Durchführung Appenzell auch ein Kontingent zu schicken hatte, und je mehr die Eidgenossen in dieser an Kämpfen reichen Zeit auf die Kriegshilfe der Appenzeller angewiesen waren, desto günstiger wurde ihre Stellung. So hatten sie z. B. Sitz und Stimme an der Tagsatzung während des gespannten Verhältnisses zu Ludwig XII. vor dem Frieden von Arona 1503.172) Einigemale siegelten sie sogar neben den Eidgenossen. 1507 wünschte der Kaiser mit den Vertretern der 12 Orte zu unterhandeln. Die Appenzeller setzten auf einer Tagsatzung in Schaffhausen bei dieser Gelegenheit durch, dass sie ebenfalls bei den Unterhandlungen mit dem Kaiser mitreden und mitstimmen durften. Sie wünschten ihre Interessen selbst zu wahren. 173) Von da an stimmten sie denn auch an den Tagungen der Eidgenossen regelmässig und ohne Widerspruch bis zum Jahre 1511.174) Mit den Eidgenossen zusammen schlossen sie die meisten Verträge, so die Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg 1507 und die Erbeinigung mit Österreich. Sie gaben auch bei der Abfassung eidgenössischer Gesetze ihre Stimme ab, und, was sehr wichtig ist, und womit sie tatsächlich alle Souveränitätsrechte ausübten: Sie stellten ihre Mannschaft unter Befehl eigener Hauptleute. 175) Alle diese Fortschritte waren ihnen aber nur möglich auf Grund ihrer wackern Beihilfe bei allen kriegerischen Unternehmungen, und weil diese Beihilfe von

¹⁷⁵) Eugster a. a. O. S. 107.

¹⁷⁰⁾ Mscr. im Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 10.

¹⁷¹) Absch. III 2, S. 40. ¹⁷²) Absch. III, 2, S. 140, Nr. 106, 108, 114. ¹⁷³) Absch. III, 2, S. 377.

¹⁷⁴) Oechsli: Orte und Zugewandte, S. 60.

den übrigen Eidgenossen geschätzt und begehrt wurde. Bezeichnend für ihre Stellung und ihr Vorgehen zur Erlangung oder Behauptung ihrer Rechte ist ein Ausspruch eines Boten von Appenzell, welcher erklärte, er habe keine Vollmacht, die auferlegte Mannschaft zuzusagen, wenn Hauptleute und Venner nur aus den 12 Orten bestellt würden. 176) Dies ist nicht mehr die Sprache eines bevormundeten Landes. Nur in einem Punkt war Appenzell tatsächlich den übrigen Eidgenossen noch nicht gleichgestellt: Es hatte keinen Anteil an den Pensionen. Den Goldstrom, der alljährlich in die Eidgenossenschaft floss, wollten die 12 Orte mit keinem 13ten teilen. Es ist bezeichnend, dass Appenzell, das, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich alle Vorteile und Rechte eines selbständigen Ortes erworben hatte, bei seinen Bestrebungen zur Erwerbung dieses letzten Rechtes jahrelang auf den zähesten Widerstand der 12 Orte stiess.

Daraus ergab sich eine rechtlich sehr verworrene Situation, die z. B. das am 16. April 1510 beratene Bündnis mit Julius II. zeigt: ¹⁷⁷) Appenzell half mit bei der Beratung und gab auch seine Stimme ab. Es galten aber nur die pensionsberechtigten Orte als Vertragspartner, so dass Appenzell einen Bund beschliessen half, dem es selbst nicht angehörte, dessen Verpflichtungen es aber zu tragen hatte. Es musste seine Mannschaft ins Feld schicken, mit den Jahrgeldern besoldet aber wurden nur die andern. ¹⁷⁸)

Aus dieser Situation heraus unternahm Appenzell am 6. Mai 1510 einen zweiten Versuch, ein eidgenössischer Ort zu werden. Dabei haben sie sich neuerdings auf die den Eidgenossen geleisteten Dienste berufen. Gerade in jener Zeit begannen diese eine eigene Politik in Italien zu treiben und sie hatten dazu viele Streitkräfte nötig. Die Behandlung des Gesuches der Appenzeller wurde immer verschoben. Die Lasten des Krieges in der Poebene wuchsen beständig, und immer mehr Soldaten brauchten die Eidgenossen. Bald konnten sie die militärische Hilfe der Zugewandten nicht mehr entbehren. Da unternahmen die Appenzeller im Jahre 1512

¹⁷⁹) Absch III, 2, S. 486.

¹⁷⁶) Absch. III, 2, S. 705.

¹⁷⁷⁾ Absch. III, 2, S. 453.
178) Anm.: Dafür nahmen einflussreiche Leute in Appenzell, z. B. Pfisterer (vgl. Seite 54) Pensionen von Frankreich, wohin denn auch ein Teil der Leute ging, trotz den Verboten der Tagsatzung, die alle Mannschaft in den Kriegen der Poebene konzentrieren wollte.

den dritten Versuch, ein Ort zu werden. 180 Auch dieser verlief im Sande, ja es hatte sich sogar unter Führung von Luzern eine Gegenströmung gebildet, die darauf abzielte, Appenzell wieder aus der Tagsatzung zu entfernen. 181 Aber auch diese Gegenströmung führte nicht zu dem von ihr gewünschten Resultate.

Endlich glückte der vierte Vorstoss im Dezember 1513, trotz der ausserordentlich heftigen Opposition des Abtes von St. Gallen. Vor allem Bern setzte sich für die Aufnahme Appenzells ein. So wurde dieses zum 13ten Orte erhoben.

Appenzell hatte dabei gegen grosse Schwierigkeiten zu kämpfen. Zürich, Schwyz und Glarus (mit Luzern zusammen zugleich die Schirmorte des Klosters) waren bestrebt, sich in der Ostschweiz neue Untertanengebiete zu schaffen. (Auch Appenzell hatte ja gegen solche Bestrebungen von Schwyz anzukämpfen, Vgl. § 16.)183) Die Appenzeller hatten daher stets eine grosse Zahl einflussreicher eidgenössischer Orte gegen sich. Dazu kam, dass der Abt von St. Gallen gegen jeden Versuch der Appenzeller, ihre Stellung zu verbessern, intrigierte. Ferner erschwerte die Stadt St. Gallen das Vorgehen der Appenzeller, indem sie jeweilen die gleichen Begehren stellte wie die Appenzeller. Dazu sahen es die übrigen eidgenössischen Orte nicht gerne, wenn noch ein Glied dazu kam, mit dem sie die Pensionen zu teilen hatten. Appenzell konnte auch nicht auf seine geographische Lage pochen, welche z. B. für die Aufnahme Schaffhausens massgebend war, denn die Eidgenossen hatten sich bereits weiter östlich festgesetzt, so dass Appenzell kein Grenzland mehr war. Betrachtet man alle diese Widerstände, dann wird es einem erst klar, was die Appenzeller mit ihrer Opferwilligkeit für die Sache der Eidgenossen, mit ihrem Mitstreiten erkämpft hatten. Denn dies war das einzige Positive, das sie für sich

¹⁸⁰) Am 20. Sept. Näheres s. Eugster, a. a. O. S. 115.

¹⁸¹) 1511, Absch. III, 2, S. 556, 1512; Absch. III, 2, S. 657.

¹⁸²) Vgl. Vadian II, S. 396.

^{183) 1517} wurde Werdenberg das Untertanengebiet von Glarus, die Freiherrschaft Sax 1615 von Zürich, das Unterrheintal war schon 1490 gemeine Herrschaft geworden. Seit dem Hauptmannschaftsvertrag von Wil, war das Gebiet des Klosters St. Gallen faktisch ein Untertanengebiet der 4 Schirmorte, 1479, s. Ehrenzeller, Bd. II. S. 34/5, 52—54. Auch Luzern — vorübergehend im Besitze der Grafschaft Werdenberg — scheint sich einige Zeit mit ähnlichen Gedanken befasst zu haben.

möglich war, sich ganz aus diesen Fesseln zu befreien. Ferner in die Wagschale werfen konnten. Dändliker 184) führt an, die Appenzeller hätten durch den Hinweis auf die Opfer und Leistungen in den Feldzügen von 1512 und 1513 die Vorurteile der ältern Orte niederschlagen können. Dem entspricht auch ihre Vertretung an der Tagsatzung: es waren dies in der Zeit von 1510 bis 1514 die Männer Hans am Eggeli, genannt Meggeli, Christian Brander, genannt Pfister 185) und Laurenz Suter. 186) Meggeli war Söldnerführer und bekleidete verschiedene hohe Ämter im Lande Appenzell. Er war fast in alle Händel jener Zeit verwickelt, so z. B. in den Klosterbruch zu Rorschach, in den Zellwegerhandel, in die Untersuchung wegen des Verrates in Novarra etc. Pfister war desgleichen ein Söldnerführer. 187) Er wird in einem Schreiben des Königs von Frankreich unter den Hauptleuten genannt, welche den verlangten Söldnerzug nach Asti führen sollten. Über den dritten, Laurenz Suter, weiss man nichts Genaues. Wir sehen also, dass es verwegene und freche 188) Söldnerführer, typische Vertreter der damaligen Zeit waren, welche an der Tagsatzung immer wieder auf die Verdienste Appenzells hinwiesen und dessen Beförderung durchsetzten.

Es war damit den Appenzellern kurz vor Torschluss gelungen, ein eidgenössischer Ort zu werden. Wenig später spalteten die Religionsstreitigkeiten die Eidgenossen, und es wäre in den kommenden Zeiten Appenzell sicherlich nicht mehr gelungen, in den Bund aufgenommen zu werden.

Zusammenfassung:

Wir haben im zweiten Teile gesehen, wie das Wehrwesen durch die Äbte organisiert worden ist; wie die umliegenden Mächte begannen, die Wehrkraft des Landes zu schätzen und für sich auszunützen; wie dadurch die Herrschaft des Abtes gelockert wurde, bis es den Appenzellern

¹⁸⁵) Zellw. Gesch. II. S. 385.

(Vgl. S. 52 Anm. 178.)

¹⁸⁴) Gesch. d. Schweiz II, S. 320.

¹⁸⁶⁾ Vgl. Absch. III 2, S. 1440 das Verzeichnis der Appenzeller Boten, und Zellw. Gesch.: S. 382 ff.

187) der wie Meggeli oft der Tagsatzung zuwider handelte.

iss) Vgl. z. B. Rangstreit an der Tagsatzung, Eugster, a. a. O. S. 125 ff.

erfuhren wir, wie Appenzell praktisch ein Untertanenland von Schwyz, später der 7 Orte wurde, wie es die Stellung eines zugewandten Ortes erwarb und sich schliesslich bis zum vollwertigen Stande der Eidgenossenschaft emporgearbeitet hat, wie es also eine in der Geschichte der Eidgenossenschaft einzig dastehende Entwicklung durchgemacht hat. Alle diese Erfolge verdankte Appenzell nur seiner Wehrhaftigkeit.

Gross war der Preis, der bezahlt worden ist, und viel Blut wurde vergossen, von jenen ersten Söldnerzügen in Süddeutschland bis zur Aufnahme in den Bund. Doch eine unermüdliche Zähigkeit und geschickte Ausnützung der Situation liessen diese Opfer nicht vergeblich sein. So haben die Appenzeller schliesslich ihr Ziel erreicht.